



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 05.01.2022

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

Öffentliche und private Schulkindergärten
in Baden-Württemberg

nachrichtlich

Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Kommunale Landesverbände

Unterrichtsbetrieb nach den Weihnachtsferien

Anlagen

- Änderungsverordnung zur Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung
- Kontaktmöglichkeiten für schulische IT-Probleme
- Merkblatt - Und was passiert jetzt?

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute für das neue Jahr und hoffe sehr, dass Sie dieses gut begonnen haben und sich in den Weihnachtsferien auch erholen konnten.

Wie vor den Weihnachtsferien angekündigt, wollen wir Ihnen heute Informationen zum Unterrichtsbeginn ab dem 10. Januar 2022 geben. Dabei ist zentral, dass wir am Präsenzunterricht festhalten.

Gleichzeitig müssen wir aber Vorbereitungen treffen, weil aufgrund der sich vermehrt ausbreitenden Omikron-Variante des Coronavirus aller Voraussicht nach das Infektionsgeschehen an Dynamik gewinnen wird.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Amulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Um darauf vor Ort angemessen und differenziert reagieren zu können, wollen wir Ihnen einen entsprechenden Rahmen geben. Dazu wird die CoronaVO Schule zum 10. Januar 2022 angepasst. Über die Änderungen wollen wir Sie heute vorab informieren.

Entscheidungsspielräume für die Schulleitung, sofern der Präsenzunterricht nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann

Sofern der Präsenzunterricht auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen aus schulorganisatorischen Gründen nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, können Sie vorübergehend für einzelne Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder auch die gesamte Schule zu Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln.

Dies gilt sinngemäß auch für den Ganzttag: Sofern unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen das Angebot nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, kann es vorübergehend reduziert werden.

Zu Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise ist hierfür vorab die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Prüfen Sie bitte als Schulleitung regelmäßig, mindestens aber im Abstand von 10 Schultagen, ob die ergriffenen Maßnahmen noch erforderlich sind.

Welche Schülerinnen und Schüler sollten dennoch in Präsenz unterrichtet werden?

Manche Schülerinnen und Schüler sind in besonderer Weise darauf angewiesen, Unterricht in Präsenz zu erhalten. Soweit es die verfügbaren Ressourcen zulassen, soll für diese Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht angeboten werden. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler

- der Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schülerinnen und Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
- der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung,

emotionale und soziale Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,

- der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung, soweit dies mit den Infektionsschutzvorgaben der Klinik vereinbar ist,
- der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen, die im Schuljahr 2021/22 die Abschlussprüfung ablegen,
- der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule und des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Bildungsgang Gymnasium,
- der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten, und
- der Abschluss- und Prüfungsklassen der beruflichen Schulen.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler, die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Bedarf besteht, nach Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote einzurichten. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können, sowie für berufsvorbereitende Bildungsgänge.

In den Bildungsgängen der Gesundheits- und Pflegeberufe im Geschäftsbereich des Kultusministeriums sowie im sozialpädagogischen Bereich kann der Unterricht nach Entscheidung der Schulleitung auch vollständig im Fernunterricht stattfinden, sofern dies aufgrund des Infektionsgeschehens erforderlich ist. Für den Fernunterricht muss seitens der Ausbildungsbetriebe sichergestellt werden, dass den Schülerinnen und

Schülern feste Lernzeiten entsprechend der schulischen Unterrichtsorganisation zu Verfügung gestellt werden. Der fachpraktische Unterricht in der Pflegeausbildung soll als Präsenzunterricht erfolgen.

Die Einschränkung des Präsenzunterrichts hat keine Auswirkungen auf den Umfang der Schulpflicht. Sie bezieht sich ebenso auf einen Fern- oder Hybridunterricht.

Notbetreuung

Soweit der Unterricht nicht in Präsenz stattfindet, bedarf es wieder der Einrichtung einer Notbetreuung. Der wesentliche Unterschied zu der früheren, Ihnen vertrauten Regelung, sind die vorgegebenen Nachweispflichten.

Für welche Schülerinnen und Schüler ist eine Notbetreuung einzurichten?

Die Notbetreuung wird eingerichtet für Schülerinnen und Schüler

- der Grundschulen,
- der Grundschulförderklassen,
- der Schulkindergärten
- der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen
- aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Welche Kinder sind teilnahmeberechtigt?

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
- die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Was gilt für Alleinerziehende?

Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen.

Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Welche Nachweise sind von den Erziehungsberechtigten zu erbringen?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, mit der

- die berufliche Tätigkeit,
- die Unabkömmlichkeit von dieser Tätigkeit,
- sowie deren Zeiträume

nachgewiesen werden. Selbständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.

Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten legen eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor.

Umfang der Notbetreuung und Zuständigkeit

Die Notbetreuung deckt den Zeitraum des Schulbetriebs ab, den sie ersetzt. Sie ist grundsätzlich von der Schule mit ihrem Personal in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen abzudecken.

In Abstimmung mit den Trägern der kommunalen Betreuungsangebote kann die Notbetreuung im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen der Schulträger, aber auch während des Zeitraums des Schulbetriebs, unterstützend durch deren Betreuungspersonal erfolgen.

Untersagung mehrtägiger außerunterrichtliche Veranstaltungen

Entsprechend der Ankündigung vor den Weihnachtsferien sind mehrtägige außerunter-

richtliche Veranstaltungen bis zum 31. März 2022 untersagt. Leider lässt sich gegenwärtig noch nicht vorhersagen, ob eine Verlängerung der Untersagung über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig wird.

Testangebot und Testpflicht

Derzeit gewinnen wir täglich neue Erkenntnisse über die Omikron-Variante des Coronavirus. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerrats sollen das Testangebot und die Testpflicht vor diesem Hintergrund ausgeweitet werden:

- **Erste Schulwoche nach den Weihnachtsferien**

Auch um eventuelle Eintragungen durch Reiserückkehr zu vermeiden, sollen in Schulen, die die Testpflicht mit Antigen-Schnelltests erfüllen, in der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler täglich Schnelltests durchgeführt werden. Schulen, die ein PCR-Pooltestregime etabliert haben, sollen an einem zusätzlichen Tag in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien die Nutzung eines Schnelltests anbieten.

- **Beschränkung der Ausnahmen vom Testangebot und der Testpflicht**

Bisher waren immunisierte Personen von der Testpflicht ausgenommen. Nach den Weihnachtsferien gilt diese Ausnahme nur noch

- für Personen mit einer Auffrischungsimpfung, der sog. „Booster-Impfung“ sowie
- für Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben.

Bereitstellung von FFP2-Masken

Aus dem Bestand des Landes werden den Schulen für das schulische Personal zusätzlich insgesamt 2,6 Millionen FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Ausdrücklich will ich jedoch darauf hinweisen, dass die von der CoronaVO Schule geregelte Maskenpflicht dadurch nicht verändert wird, also nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Die Nutzung einer FFP2-Maske ist weiterhin freiwillig.

Anmeldeverfahren Schulen

Wie im vergangenen Jahr sollen auch 2022 bei der Schulanmeldung die Sozialkontakte reduziert werden. Die Anmeldung kann deshalb auch fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten.

Grundschulen

Das dokumentierte Lernentwicklungsgespräch, das an die Stelle der Halbjahresinformation in den Klassen 2 und 3 treten kann, ist auch im Schuljahr 2021/2022 telefonisch oder via Videosystem möglich. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine digitale Aufzeichnung des Gespräches erfolgen. Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist jedoch zu erstellen.

Gleiches gilt für das Elterngespräch, das vor der Erstellung der Grundschulempfehlung zu führen ist.

Weiterführende Schulen

Das Schullaufbahnberatungsverfahren an Gemeinschaftsschulen ist ebenfalls telefonisch oder per Videosystem möglich. Dazu sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Einwilligung der Eltern muss vorliegen und es darf keine digitale Aufzeichnung des Gespräches erfolgen. Ein schriftliches Protokoll des Gespräches ist wie üblich zu erstellen. Die vorgeschriebenen Formulare der VwV Schullaufbahnentscheidung sind zu verwenden.

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes, der Frühförderung und des sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens (sonderpädagogische Diagnostik) kann unter Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Lehrkraft und Kindern sowie pädagogischem Personal bzw. mit einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske stattfinden.

Berufliche Schulen

Für die beruflichen Schulen wurde inzwischen § 7 der Corona-Pandemie-Prüfungsordnung neu gefasst, um wie im letzten Schuljahr Praxisbesuche in der Pflegeausbildung und in der Erzieherausbildung durch alternative Formate (schriftliche Ausarbeitung und ein Fachgespräch oder ein simulierter Praxisbesuch) ersetzen zu können, weil Praxisbesuche in der Pflegeausbildung und in der Erzieherausbildung teilweise pandemiebedingt nicht stattfinden können.

Des Weiteren sollen auch wie bereits im letzten Schuljahr Praktikumsberichte im Betriebspraktikum der Erzieherausbildung sowie im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales bei pandemiebedingten Betriebsschließungen oder Zutrittsbeschränkungen durch alternative Formate ersetzt werden können. Darüber hinaus sollen für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen pandemiebedingte Nachteile vermieden werden, sodass die

betreffenden Bildungsgänge von ihnen erfolgreich abgeschlossen werden können. Sofern in den beruflichen Bildungsgängen vorgesehene Pflichtpraktika pandemiebedingt von den Schülerinnen und Schülern nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, gelten diese als absolviert. Dasselbe gilt für Praktika, die für die Zulassung zur Prüfung oder zum Abschluss der Ausbildung erforderlich sind. Die Änderungsverordnung zur Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung ist in der Anlage beigelegt.

Besprechungen virtuell

Wir müssen weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Verbreitung des Coronavirus zu begrenzen. Ersetzen Sie deshalb, wenn immer dies möglich ist, Dienstbesprechungen und Konferenzen in Präsenz durch digitale Formate.

In der Anlage finden Sie übersichtlich die Kontaktmöglichkeiten für Nachfragen im Bereich der digitalen Landesangebote sowie eine an die aktuellen STIKO-Empfehlungen angepasste Version des Merkblatts „Und was passiert jetzt“. Bitte beachten Sie, dass künftige Aktualisierungen des Merkblatts ausschließlich über die Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden können.

Zudem möchten wir Sie auf unsere Übersichtsseite zu den Informationen rund um den Start nach den Weihnachtsferien hinweisen, auf diese gelangen Sie hier:

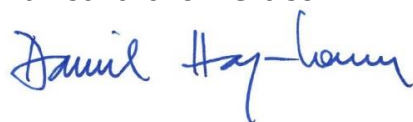
<https://km-bw.de/schulbetrieb-nach-weihnachtsferien>

Dort finden Sie auch weitere für den Unterricht relevante Schreiben und Corona-Verordnungen des Landes. Außerdem werden wir auf dieser Seite in den kommenden Tagen die neue Corona-Verordnung Schule einpflegen, und Sie werden dort eine Übersicht der geplanten Regelungen finden.

Am 7. Januar findet ein weiteres Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler statt. Sollte sich hieraus ein Umsetzungsbedarf für die Schulen in Baden-Württemberg ergeben, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Nun wünsche ich Ihnen einen guten Start am 10. Januar und danke Ihnen für Ihr umsichtiges Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann